

SATZUNG

DES 1. FUßBALL-CLUB KÖLN 01/07 E.V.



SPÜRBAR ANDERS.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Vereinsfarben	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Vereinsvermögen, Geschäftsjahr	3
§ 4	Verbandszugehörigkeit	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Erlangung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Mitgliedsbeiträge	5
§ 9	Organe	6
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge	7
§ 12	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 13	Durchführung der Mitgliederversammlung	8
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 15	Satzungsänderungen	10
§ 16	Allgemeine Regeln für Organmitglieder	10
§ 17	Wahl und Abwahl von Vorstand, Mitgliederrat und Wahlkommission	11
§ 18	Bewerbung, Wahlvorschläge	12
§ 19	Wahlverfahren	13
§ 20	Vorstand	14
§ 21	Geschäftsführung durch den Vorstand	15
§ 22	Mitgliederrat	16
§ 23	Beschlussfassung und Organisation des Mitgliederrats	17
§ 24	Aufgaben des Mitgliederrats	17
§ 25	Gemeinsamer Ausschuss	18
§ 26	Wahlkommission	20
§ 27	Beirat	20
§ 28	Niederschriften, Geschäftsordnungen, Charta, Ordnungen	21
§ 29	Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks	21
§ 30	Salvatorische Klausel	21
§ 31	Inkrafttreten, Übergangsregelungen	22

§ 1

NAME, SITZ, VEREINSFARBEN

- 1.1 Der Verein führt den Namen „1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.“ (1. FC Köln). Er ist im Jahr 1948 aus dem Kölner Ballspiel-Club 01 e.V. und der Spielvereinigung Sülz 07 e.V. hervorgegangen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 1.3 Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß. Ihnen soll bei der Ausgestaltung der Spielkleidung seiner Mannschaften besondere Bedeutung zukommen.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.2 Die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen wird vom Verein gefördert. Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er verpflichtet sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für den Schutz dieser Rechte ein. Er tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Einstellungen und Bestrebungen sowie Benachteiligungen, insbesondere aus Gründen der angenommenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, aktiv entgegen. Der Verein bietet allen, die sich für die Ziele und Werte des Vereins interessieren und diese anerkennen, eine sportliche Heimat.
- 2.3 Der Verein ist ein Fußballverein. Er kann auch andere Sportarten in eigenen Abteilungen betreiben. Dies gilt insbesondere für den Handball- und den Tischtennisport.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, falls dies die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§ 3

VEREINSVERMÖGEN, GESCHÄFTSJAHR

- 3.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Mitgliederrat kann mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses für die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung festsetzen.

- 3.3 Der Verein hat die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einschließlich des Lizenzspielerbereichs in Beteiligungsgesellschaften ausgegliedert.
- 3.4 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 4

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- 4.1 Der Verein unterwirft sich für alle unter seinem Dach betriebenen Sportarten den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Bundes-, Regional- und Landesverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als unmittelbar verbindlich an.
- 4.2 Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Verbandsbeauftragten, insbesondere soweit Verbandssanktionen verhängt werden.
- 4.3 Beteiligungsgesellschaften des Vereins müssen den Anforderungen des jeweils zuständigen Fachverbands entsprechen.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen dieser Satzung teil.
- 5.2 Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 5.3 Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind solche, die wegen ihrer Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen durch den Vorstand mit Zustimmung des Mitgliederrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Mitgliederrat hat das Recht, dem Vorstand entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- 5.5 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter oder Boten ist unzulässig. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 5.6 Der Vorstand kann beschließen, dass das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn und solange dieses mit der Beitragszahlung mindestens einen Monat in Verzug ist.

§ 6

ERLANGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Die Form des Aufnahmeantrags legt der Vorstand fest.
- 6.2 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

- 6.3 Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der auf die Aufnahmeentscheidung folgt.
- 6.4 Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Mitgliederrat einlegen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Kündigung von Seiten des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.
- 7.2 Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und hat in Schriftform zu erfolgen. Der Verein wird eingehende Kündigungen unverzüglich bestätigen.
- 7.3 Ein Mitglied kann aus einem in der Person des Mitglieds liegenden wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliederrats. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn
- a. ein Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist;
 - b. sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Regelungen und Grundsätze der Satzung schuldig gemacht hat, insbesondere eine mit § 2.2 unvereinbare Gesinnung offenbart;
 - c. ein Mitglied wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar ist.
- 7.4 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Mitgliederrat einlegen.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 8.1 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann auch eine Ratenzahlung der Jahresbeiträge zulassen.

Die Mitglieder können sich dazu entscheiden, anstelle der Jahresbeiträge einen Einmalbetrag zur Erlangung einer lebenslangen Mitgliedschaft zu zahlen. Ab der Zahlung des Einmalbetrags für die lebenslange Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen bis zum Lebensende des Mitglieds. Das Recht zum Austritt bzw. Ausschluss gemäß Gesetz und Satzung wird durch den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft nicht berührt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein zu Lebzeiten findet eine vollständige oder teilweise Erstattung des gezahlten Einmalbetrags nicht statt.

- 8.2 Beitragsordnung und Beitragshöhe werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Mitgliederrat festgelegt.

- 8.3 Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, die jährlich bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags zulässig sind.

§ 9 ORGANE

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Mitgliederrat;
- d. der Gemeinsame Ausschuss;
- e. die Wahlkommission;
- f. der Beirat.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen, alljährlich in den Monaten September, Oktober oder November stattfinden. Der Termin und die Tagesordnung werden vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliederrats festgelegt.

10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- a. auf Beschluss des Vorstands;
- b. auf Beschluss des Mitgliederrats;
- c. auf schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Mitglieder des Vereins, wobei 1.000 Mitglieder in jedem Falle ausreichen;
- d. in den übrigen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

10.4 Für einen Antrag gemäß § 10.3 lit. c. gelten folgende Regelungen:

- a. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird dergestalt vorbereitet, dass mindestens 100 Mitglieder dem Vorstand schriftlich einen entsprechenden Antrag einreichen. Der Antrag muss das Thema einer beantragten Aussprache und/oder den Gegenstand einer beantragten Beschlussfassung bezeichnen. Im Antrag ist eines der den Antrag unterstützenden Mitglieder als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

- b. Der Vorstand veröffentlicht einen Antrag gemäß lit. a. innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich).
- c. Sofern Mitglieder sich dem Antrag anschließen möchten, haben sie dies dem Vorstand gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung gemäß lit. b. schriftlich zu erklären.
- d. Der Vorstand prüft und entscheidet, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt. Seine Entscheidung teilt der Vorstand dem Zustellungsbevollmächtigten der Antragsteller in Textform mit.
- e. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands gemäß lit. d. kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Mitgliederrat Einspruch eingelegt werden.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge

- 11.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung im offiziellen Club-Magazin (derzeit: „GeißbockEcho“), das postalisch oder digital (per E-Mail, ggf. mit einem Link zum Club-Magazin) versandt wird. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung des Club-Magazins mit der Einladung (postalisch oder digital). Zudem soll die Einladung zur Information auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) veröffentlicht werden.
- 11.2 Die Einladungsfrist beträgt einen Monat und beginnt jeweils mit der Absendung des offiziellen Club-Magazins mit der Einladung (postalisch oder digital). § 193 BGB findet keine Anwendung.
- 11.3 Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen, soweit das Antrags- oder Vorschlagsrecht für den betroffenen Beschlussgegenstand gemäß dieser Satzung nicht ausdrücklich bestimmten Organen zugewiesen ist.
- 11.4 Anträge zur Beschlussfassung können von Mitgliedern oder Organen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gestellt werden. Für Satzungsänderungsanträge gilt § 15.3.
- 11.5 Anträge gemäß § 11.4, die rechtzeitig vor Drucklegung der Einladung vorliegen, werden mit der Einladung bekannt gegeben. Später eingehende Anträge werden unverzüglich durch einen Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins nebst Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) bekannt gegeben. Der Vorstand soll auf die nicht mit der Einladung veröffentlichten Anträge gemäß § 11.4 spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an den Verteiler des Mitglieder-Newsletters hinweisen.
- 11.6 Nach Fristablauf und in einer Mitgliederversammlung können Anträge gemäß § 11.4 nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Antrag auf Abänderung oder Ergänzung eines gestellten sonstigen (nicht satzungsändernden) Antrags handelt. Derartige Anträge sind in der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben.

11.7 Verfahrensanträge sind jederzeit zulässig, jedoch unabhängig vom Einreichungszeitpunkt nicht zu veröffentlichen, sondern in der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben.

§ 12

ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

12.1 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Wahl und Entlastung des Vorstands;
- b. die Wahl und Entlastung des Mitgliederrats;
- c. die Wahl und Entlastung der Wahlkommission;
- d. die Entlastung des Gemeinsamen Ausschusses;
- e. die Änderung der Satzung;
- f. die Auflösung des Vereins;
- g. die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 21.3.

12.2 Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

- a. den Jahresbericht des Vorstands, der sich auch auf die sportlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaften (insbesondere der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH) zu erstrecken hat;
- b. den Jahresbericht des Mitgliederrats über seine Tätigkeit sowie die Stellungnahme des Mitgliederrats zum Jahresbericht des Vorstands.

§ 13

DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

13.1 Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

13.2 Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung mit Hilfe geeigneter Telekommunikationsmittel auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise ausüben können („Virtuelles Verfahren“). Das Virtuelle Verfahren bedarf der Zustimmung des Mitgliederrats. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Insbesondere kann das Rede- und Fragerecht auf die im Präsenzverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden. Eine etwaige Nutzung des Virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

- 13.3 Nur Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Teilnahme von Gästen und/oder Medienvertretern sowie die Übertragung der Mitgliederversammlung (insbesondere im geschlossenen Mitgliederbereich der Homepage des Vereins) können jedoch vom Vorstand zugelassen werden.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann vom jeweiligen Sitzungsleiter an ein Mitglied des Mitglieder-rats oder ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Bei Wahlvorgängen und Entlas-tungen für ein Organ soll kein Mitglied des betroffenen Organs die Mitgliederversammlung leiten.

§ 14

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und der sich an einem eventuellen Virtuellen Verfahren beteiligenden Mitglieder beschlussfähig.
- 14.2 Ein Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung ausdrücklich oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmen.
- 14.3 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmverhält-nisse in der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- 14.4 Eine geheime Stimmabgabe im Rahmen des Präsenzverfahrens erfolgt auf Anordnung des Sitzungsleiters oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert die Zustimmung von einem Drittel der Stimmen der im Rahmen des Präsenzverfahrens an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- 14.5 Das Verfahren bei der Stimmabgabe und der Auszählung der Stimmen wird durch den Sitzungsleiter festgelegt, der im Rahmen der Mitgliederversammlung auch zur Entscheidung über in der Satzung nicht geregelte Fragestellungen und Streitfälle befugt ist. Stimmabgabe und Auszählung sind insbesondere auch in elektronischer oder gemischter Form (z.B. teils elektronisch, teils mit Stimmzetteln) zulässig.
- 14.6 Eine Anfechtung von Beschlüssen ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Niederschrift der Mitgliederversammlung gemäß § 28.3 zulässig.
- 14.7 Im Falle der Durchführung einer Mitgliederversammlung im Virtuellen Verfahren kann eine Anfechtung insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Teilnahme eines Mitglieds an der Mitgliederversammlung im Virtuellen Verfahren nicht ermöglicht wurde oder dass es bei Stimmabgaben im Virtuellen Verfahren zu technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Beweislast für ein derartiges Verschulden des Vereins trägt das anfechtende Mitglied.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 15.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch soweit sie den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- 15.2 Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand, vom Mitgliederrat und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung enthalten.
- 15.3 Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht werden können. Der Wortlaut von vorgeschlagenen Satzungsänderungen ist mit der Tagesordnung zu veröffentlichen. Satzungsänderungsanträge von Mitgliedern, die bis zum 31. Juli eines Jahres gestellt werden, sind für die ordentliche Mitgliederversammlung desselben Jahres rechtzeitig gestellt. Anträge, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, aber nicht rechtzeitig vor Drucklegung der Einladung eingegangen sind, sind entsprechend § 11.5 nachträglich im Wortlaut zu veröffentlichen.

§ 16 ALLGEMEINE REGELN FÜR ORGANMITGLIEDER

- 16.1 Organmitglieder im Sinne dieser Satzung sind nur die Mitglieder der in § 9 lit. b. bis f. genannten Organe.
- 16.2 Mitglied eines Organs können nur volljährige Vereinsmitglieder sein. Vorbehaltlich der Regelungen zum Gemeinsamen Ausschuss darf niemand gleichzeitig Mitglied mehrerer Organe des Vereins sein. Mit Annahme der Wahl in ein neues Organ endet die bisherige Zugehörigkeit zu einem anderen Organ.
- 16.3 Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 16.4 Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des 1. FC Köln sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalligen bzw. Muttervereinen keine Funktionen in Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen des 1. FC Köln übernehmen.
- 16.5 Ist ein Organmitglied direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, so unterliegt das betroffene Organmitglied einem Stimmverbot. Jedes Organmitglied ist verpflichtet, unaufgefordert auf Interessenkonflikte in seiner Person hinzuweisen. Ein Stimmverbot gilt nicht, wenn der Beschluss gleichermaßen alle Mitglieder des Vereins betrifft. Betrifft der Beschluss eines Organs alle Mitglieder dieses Organs

persönlich oder wirtschaftlich, so bedarf der Beschluss der Zustimmung des Mitgliederrats oder, soweit alle Mitglieder des Mitgliederrats von dem Beschluss betroffen sind, der Zustimmung des Vorstands. Bei Wahlen besteht kein Stimmverbot. Der jeweilige Leiter der Sitzung entscheidet, ob ein Stimmverbot vorliegt.

- 16.6 Die Organmitglieder haften bei der Ausübung ihrer Ämter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit dadurch nicht die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird, kann der Verein eine angemessene Directors-and-Officers-Versicherung zugunsten von Organmitgliedern abschließen.
- 16.7 Die Organmitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften (insbesondere der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH) Stillschweigen zu bewahren.
- 16.8 Jedes Organ kann eigene Mitglieder, die gegen ihre Pflichten gemäß diesem § 16 verstoßen, mit Zustimmung des Vorstands und des Mitgliederrats bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung suspendieren.
- 16.9 Jedes Organmitglied kann sein Amt jederzeit unter Beachtung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Im Falle eines Rücktritts von Vorstandsmitgliedern ist die Erklärung gegenüber dem Mitgliederrat abzugeben.

§ 17

WAHL UND ABWAHL VON VORSTAND, MITGLIEDERRAT UND WAHLKOMMISSION

- 17.1 Die Mitglieder des Mitgliederrats, des Vorstands und der Wahlkommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl dieser Organe soll nach Möglichkeit nicht im Rahmen derselben Mitgliederversammlung erfolgen.
- 17.2 Wählbar ist jedes Mitglied,
- a. das die in §§ 16.2 und 16.4 geregelten persönlichen Voraussetzungen erfüllt,
 - b. hinsichtlich dessen kein Ausschlussgrund gemäß § 7.3 besteht und
 - c. das gemäß § 18 zur Wahl vorgeschlagen und zugelassen wird.
- 17.3 Gewählt ist jedes wählbare Mitglied, das die gemäß den in § 19 festgeschriebenen Wahlverfahren jeweils erforderlichen Stimmen erhält.
- 17.4 Der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands, des Mitgliederrats oder der Wahlkommission kann von dem Organ selbst, von den jeweils vorschlagsberechtigten Organen oder von drei Prozent der Mitglieder, berechnet nach der vom Verein veröffentlichten Mitgliederzahl zum Ende des dem Antrag vorangehenden Geschäftsjahrs, gestellt werden. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden kann. Sofern der Antrag durch Mitglieder gestellt wird, finden die Regeln des § 10.4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Antrag durch den Mitgliederrat geprüft wird, wenn die Abwahl eines Vorstandsmitglieds beantragt ist.

- 17.5 Der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands, des Mitgliederrats oder der Wahlkommission bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung dem betroffenen Mitglied des Vorstands, des Mitgliederrats oder der Wahlkommission die Entlastung für das vorhergehende Geschäftsjahr verweigert hat, reicht für die Abwahl im Falle eines Abwahlantrags bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 17.6 Im Falle der Abwahl eines Mitglieds des Vorstands, des Mitgliederrats oder der Wahlkommission gelten die für das jeweilige Organ gültigen Regelungen bezüglich des Ausscheidens eines Organmitglieds entsprechend.

§ 18

BEWERBUNG, WAHLVORSCHLÄGE

- 18.1 An einer Kandidatur für ein Organ des Vereins interessierte Mitglieder können sich ab dem 1. Juni des Wahljahres für das jeweilige Organ bzw., im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ab Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) vorstellen. Voraussetzung ist ein Antrag in Textform an den Verein, dem ein Lebenslauf und etwaige weitere zu veröffentlichende Bewerbungsunterlagen beizufügen sind. Die Wahlkommission kann den Umfang der zu veröffentlichenden Unterlagen angemessen beschränken.
- 18.2 Die Wahlkommission prüft die Bewerbungen gemäß § 18.1 unverzüglich nach Antragseingang entsprechend § 18.6 vor und veröffentlicht sie im Falle ihrer Zulässigkeit auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich).
- 18.3 Wahlvorschläge können gemacht werden:
- a. für alle von den Mitgliedern zu wählenden Organe von den Mitgliedern gemäß § 18.6;
 - b. für den Vorstand vom Mitgliederrat nach Anhörung des Vorsitzenden des Beirats sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;
 - c. für den Mitgliederrat vom Vorstand;
 - d. für die Wahlkommission jeweils vom Vorstand sowie vom Mitgliederrat.

Das Vorschlagsrecht des Vorstands für den Mitgliederrat ist auf höchstens fünf Kandidaten beschränkt. Das Vorschlagsrecht des Mitgliederrats für den Vorstand ist auf ein Vorstandsteam beschränkt. Das Vorschlagsrecht gemäß lit. b. bis d. ist jeweils spätestens zum 15. August eines Jahres (bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung) oder drei Wochen nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung (bei Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) auszuüben. Sofern ein vom Mitgliederrat fristgemäß vorgeschlagenes Vorstandsteam nicht zur Wahl antritt, kann der Mitgliederrat bis zum Beginn der Wahl einen neuen Wahlvorschlag für den Vorstand unterbreiten.

- 18.4 Wahlvorschläge für Vorstand und Mitgliederrat sind an die Wahlkommission zu richten. Die Wahlvorschläge für die Wahlkommission sind an den Mitgliederrat zu richten.

- 18.5 Wahlvorschläge für den Vorstand sind nur als Listenvorschlag mit drei Kandidaten („Vorstandsteams“) zulässig. § 20.4 bleibt unberührt.
- 18.6 Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Mitgliederrat und die Wahlkommission sind zulässig, sofern mindestens 100 Mitglieder den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Vorstand sind zulässig, sofern mindestens drei Prozent der Mitglieder, berechnet nach der vom Verein veröffentlichten Mitgliederzahl zum Ende des der Wahl vorangehenden Geschäftsjahrs, den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschlag und Unterstützungserklärungen bedürfen jeweils einer schriftlichen, vom jeweiligen Mitglied unterzeichneten Erklärung gegenüber dem Verein (im Original, als Fax oder Scan). Sie müssen dem Verein spätestens zum 31. Juli eines Jahres (bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung) oder zwei Wochen nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung (bei Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) vorliegen. Im Wahlvorschlag hat der Kandidat sein Einverständnis mit der Kandidatur zu erklären. Außerdem ist im Wahlvorschlag der Kandidat oder eines der ihn unterstützenden Mitglieder als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
- 18.7 Die Wahlkommission entscheidet unverzüglich, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Tagen nach Ende der Einreichungsfrist gemäß § 18.6 Satz 4, ob Wahlvorschläge die formellen Voraussetzungen der Satzung und die Kandidaten die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 17.2 erfüllen, und leitet alle ordnungsgemäßen Wahlvorschläge dem Vorstand zur Veröffentlichung gemäß § 18.9 zu. Die Ablehnung von Wahlvorschlägen teilt die Wahlkommission dem vorschlagenden Organ bzw. dem Zustellungsbevollmächtigten in Textform mit. Gegen die Ablehnung eines Wahlvorschlags durch die Wahlkommission kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Mitgliederrat einlegen. Der Mitgliederrat hat hierüber vor Beginn der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Für Bewerbungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Mitgliederrat über den Einspruch gegen die Ablehnung der Bewerbung unverzüglich zu entscheiden hat.
- 18.8 Im Falle von Bewerbungen und Wahlvorschlägen für die Wahlkommission finden die Vorschriften der §§ 18.1, 18.2, 18.6 und 18.7 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Mitgliederrat anstelle der Wahlkommission zuständig ist.
- 18.9 Bei Versand der Einladung bereits zugelassene Wahlvorschläge sind mit dieser zu veröffentlichen. Für später zugelassene Wahlvorschläge reicht die unverzügliche Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) aus.

§ 19 WAHLVERFAHREN

- 19.1 Vorstandswahlen werden wie folgt durchgeführt:
- a. Der Sitzungsleiter stellt fest, welche von der Wahlkommission gebilligten Wahlvorschläge vorliegen. Es stehen nur Vorstandsteams zur Wahl.
 - b. Über alle zur Wahl stehenden Vorstandsteams wird gleichzeitig abgestimmt.
 - c. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine (teambezogene) Stimme.

- d. Gewählt ist das Vorstandsteam, das die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- e. Erreicht keines der Vorstandsteams im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorstandsteams statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

19.2 Die Wahlen des Mitgliederrats werden wie folgt durchgeführt:

- a. Der Sitzungsleiter stellt fest, welche von der Wahlkommission gebilligten Wahlvorschläge vorliegen.
- b. Über jeden zur Wahl stehenden Kandidaten für die im Mitgliederrat neu zu besetzenden Ämter wird einzeln abgestimmt.
- c. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder Einzelabstimmung über die zur Wahl stehenden Kandidaten eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung).
- d. Gewählt sind die 15 Kandidaten, welche die 15 höchsten Prozentzahlen von Ja-Stimmen, jedenfalls aber mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, erreichen.
- e. Sind weniger als 15 Kandidaten gemäß lit. d. gewählt, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Mitgliederrats entsprechend.

19.3 Bei Wahlen der Wahlkommission findet das Verfahren für die Wahlen des Mitgliederrats gemäß § 19.2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die in § 19.2 lit. d. genannte Anzahl an zu besetzenden Ämtern drei beträgt. § 19.2 lit. e. ist nicht entsprechend anwendbar. Sofern weniger als drei Kandidaten gewählt sind, benennen Vorstand und Mitgliederrat einvernehmlich die fehlenden Mitglieder der Wahlkommission.

19.4 Im Übrigen gelten auch für Wahlen die Regelungen des § 14.

§ 20

VORSTAND

20.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

20.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein auch gegenüber den anderen Organen des Vereins und deren Mitgliedern.

20.3 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.

20.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Bis dahin wird ein vom Mitgliederrat gewähltes Mitglied des Mitgliederrats in den Vorstand entsandt. Das Amt des entsandten Mitglieds im Mitgliederrat ruht während dieser Zeit.

20.5 Scheiden alle Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, so wird der Verein bis zur Neuwahl des Vorstands in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres, vom Mitgliederrat zu wählendes Mitglied des Mitgliederrats vertreten, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands.

§ 21 GESCHÄFTSFÜHRUNG DURCH DEN VORSTAND

21.1 Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung gemeinschaftlich die Geschäfte des Vereins zu führen und unterliegt in Angelegenheiten, die direkt oder indirekt die Rechte des Vereins hinsichtlich seiner Beteiligungsgesellschaften betreffen, keinen Weisungen anderer Organe des Vereins. Die Rechte des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 25 bleiben unberührt.

21.2 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

21.3 Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung

- a. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass ein oder mehrere Dritte(r) Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 36162, oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 37030, hielten oder ihre Beteiligung erhöhten;
- b. mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass Dritte insgesamt mindestens 50 Prozent der Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hielten.

Die Zustimmungsbedürfnisse gemäß lit. a. und b. gelten entsprechend bei Maßnahmen, die dazu führen würden, dass ein oder mehrere Dritte(r) Anteile an sonstigen Gesellschaften hielten oder ihre Beteiligung erhöhten,

- i. die Komplementär der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA sind bzw. werden;
- ii. die Inhaber der Markenrechte am Logo des 1. FC Köln sind bzw. werden; oder
- iii. in die der Lizenzspielerbereich des 1. FC Köln eingebracht, übertragen oder ausgegliedert wurde bzw. wird.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist vor einer entsprechenden Maßnahme einzuholen. Eine Ausnahme gilt in Fällen, in denen ein umgehendes Handeln des Vorstands erforderlich ist, um einen drohenden schweren wirtschaftlichen Schaden vom Verein und/oder seinen Beteiligungsgesellschaften abzuwenden. In diesem Fall bedarf der Vorstand lediglich der vorherigen Zustimmung des Mitgliederrats sowie der vorherigen Anhörung des Beirats. Maßnahmen aufgrund dieser Ausnahmeregelung dürfen jedoch insgesamt (also auch bei mehreren, gegebenenfalls voneinander unabhängigen Maßnahmen) maximal 12,5 Prozent der Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH und/oder maximal 12,5 Prozent

der Anteile an der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA umfassen. Ein umgehendes Handeln ist nicht erforderlich und die vorgenannte Ausnahmeregelung somit nicht anwendbar, wenn eine Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit rechtzeitig stattfinden könnte.

- 21.4 Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Mitgliederrats für folgende Angelegenheiten auf der Ebene des Vereins:
- a. Rechtsgeschäfte, die sich unmittelbar für den Verein mit mehr als EUR 250.000,00 auswirken;
 - b. Rechtsgeschäfte, die den Verein unmittelbar mehr als drei Jahre binden und während dieser Zeit im Durchschnitt mit mehr als EUR 75.000,00 p.a. belasten;
 - c. Überschreitung des Haushalts um mehr als 20 Prozent auf der Ausgabenseite.
- 21.5 Die gemäß § 21.4 erforderliche Zustimmung des Mitgliederrats ist nicht erforderlich, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft in einem durch den Mitgliederrat genehmigten Haushalt enthalten ist.
- 21.6 Die Leiter der Sportabteilungen gemäß § 2.3 werden durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliederrats berufen und abberufen.
- 21.7 Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete Sonderbeauftragte bestellen.

§ 22

MITGLIEDERRAT

- 22.1 Der Mitgliederrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- 22.2 Der Mitgliederrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 22.3 Der Mitgliederrat wird vertreten durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 22.4 Der Mitgliederrat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich.
- 22.5 Der Vorstand soll auf Einladung des Mitgliederrats an den Sitzungen des Mitgliederrats teilnehmen.
- 22.6 Der Vorstand berichtet dem Mitgliederrat vierteljährlich während des Geschäftsjahres mündlich oder in Textform über die Geschäftsentwicklung des Vereins und der Beteiligungsgesellschaften (insbesondere der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH).
- 22.7 Die Amtszeit des Mitgliederrats beträgt drei Jahre. Der Mitgliederrat bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Mitgliederrats im Amt.
- 22.8 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Mitgliederrat aus, so rückt jeweils der Kandidat nach, der in der Mitgliederversammlung von den nicht gewählten bzw.

zwischenzeitlich nachgerückten Kandidaten die höchste Prozentzahl von Ja-Stimmen und zugleich mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht hat. Sollte es keine weitere Person geben, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und auch weiterhin zur Übernahme des Amtes bereit ist, so verringert sich die Mitgliederzahl des Mitgliederrats bis zum Ende der Amtszeit des Mitgliederrats entsprechend.

§ 23

BESCHLUSSFASSUNG UND ORGANISATION DES MITGLIEDERRATS

- 23.1 Die Einladung zu Sitzungen des Mitgliederrats erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch dessen Vorsitzenden. Sofern noch kein Vorsitzender des Mitgliederrats gewählt ist, erfolgt die Einladung durch den Vorstand.
- 23.2 Der Mitgliederrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- 23.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 23.4 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 23.5 Die Sitzungen des Mitgliederrats werden vom Vorsitzenden des Mitgliederrats geleitet, in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter.
- 23.6 Die Leiter der Sportabteilungen gemäß § 2.3 sind als Gäste zu den Beratungen des Mitgliederrats hinzuzuziehen, sofern Angelegenheiten der betroffenen Abteilung behandelt werden sollen.

§ 24

AUFGABEN DES MITGLIEDERRATS

- 24.1 Der Mitgliederrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Dem Mitgliederrat obliegen zudem die in dieser Satzung geregelten Aufgaben und Befugnisse.
- 24.2 Der Mitgliederrat berät den Vorstand insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
- a. wirtschaftliche Angelegenheiten des Vereins, insbesondere Aufstellung des Vereinsetats;
 - b. Entwicklung und Förderung der Vereinskultur einschließlich des Verhältnisses des Vereins zu seinen Mitgliedern;
 - c. Entwicklung und Förderung aller dem Verein organisatorisch zugeordneten Sportbereiche, insbesondere des Amateursports;
 - d. Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben des Vereins und seiner Tochtergesellschaften innerhalb der Verbandsstrukturen und der Gemeinschaft des Sports, bei sportnahen Veranstaltungen sowie im Rahmen der sportbezogenen ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verbandsgerichtsbarkeit.

- 24.3 Auf Beschluss des Mitgliederrats, der mit mindestens einem Viertel der Stimmen seiner Mitglieder zu fassen ist, kann der Mitgliederrat vom Vorstand die Vorlage von Geschäftsunterlagen des Vereins und Bericht über einzelne Vorgänge innerhalb des Vereins an das Organ verlangen.
- 24.4 Der Mitgliederrat stellt den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss fest und genehmigt den vom Vorstand erstellten Haushalt.
- 24.5 Der Mitgliederrat benennt den Prüfer für den Jahresabschluss.
- 24.6 Der Mitgliederrat entscheidet jeweils unverzüglich über Einsprüche gegen
- a. die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied gemäß § 6.4;
 - b. den Ausschluss als Mitglied gemäß § 7.4;
 - c. ablehnende Entscheidungen gemäß § 10.4 lit. e.;
 - d. die Ablehnung von Wahlvorschlägen gemäß § 18.7.
- 24.7 Der Mitgliederrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
- 24.8 Bei Bedarf vertritt der Mitgliederrat oder ein vom Mitgliederrat für diesen Zweck gebildeter Ausschuss die Wahlkommission gemäß § 26.3 Satz 3.

§ 25

GEMEINSAMER AUSSCHUSS

- 25.1 Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Mitgliederrats, dem Vorsitzenden des Beirats sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.
- 25.2 Eines der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, das nicht dem Vorstand angehört, soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- 25.3 Der Gemeinsame Ausschuss ist aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses seiner nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder berechtigt, vom Vorstand Einsicht in die Geschäftsunterlagen sowie Bericht über einzelne Vorgänge des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften zu verlangen.
- 25.4 Der Vorstand bedarf für Maßnahmen und Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung auf der Ebene wesentlicher Beteiligungsgesellschaften im Innenverhältnis der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses. Dazu zählen insbesondere:
- a. Berufung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung entsprechender Anstellungsverträge;
 - b. Wahl der Mitglieder von Aufsichtsorganen;

- c. Abschluss, Änderung und Beendigung wirtschaftlich besonders bedeutender Sponsoren- und Vermarktungsverträge;
- d. Abschluss, Änderung und Beendigung wirtschaftlich besonders bedeutender Arbeitsverträge mit Spielern und Trainern der Lizenzspielermannschaft der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;
- e. Abschluss wirtschaftlich besonders bedeutender Transfervereinbarungen;
- f. Genehmigung der Jahresplanung (bestehend aus Investitions- und Finanzplanung) sowie einer Überschreitung der genehmigten Jahresplanung um mehr als 20 Prozent auf der Ausgabenseite;
- g. Feststellung des Jahresabschlusses;
- h. Erlass und Änderung von Satzungen, Gesellschaftsverträgen und etwaiger Geschäftsordnungen für die jeweilige Geschäftsführung;
- i. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. Aktiengesetz;
- j. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

Maßnahmen gemäß lit. j. bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Mitgliederrats.

Maßnahmen und Geschäfte, die in einer durch den Gemeinsamen Ausschuss genehmigten Jahresplanung enthalten sind, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung.

Der Vorstand soll die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses in der Regel vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen und vor dem Abschluss entsprechender Geschäfte einholen.

- 25.5 Der Gemeinsame Ausschuss soll im Rahmen einer Geschäftsordnung die Reichweite des Zustimmungskatalogs gemäß § 25.4 konkretisieren und kann weitere Maßnahmen und Geschäfte auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften des Vereins bestimmen, die im Innenverhältnis der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses bedürfen.
- 25.6 Der Vorstand ist verpflichtet, die Gesellschafterrechte des Vereins derart auszuüben, dass die Zustimmungsrechte und die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses gemäß §§ 25.4 und 25.5 beachtet werden.
- 25.7 Sofern der Gemeinsame Ausschuss nichts anderes beschließt, erfolgt die Beschlussfassung über die Zustimmungen zu vertraglichen Angelegenheiten gemäß diesem § 25 auf der Grundlage einer Zusammenfassung der wesentlichen Eckpunkte (insbesondere wirtschaftlicher Gesamtumfang und Laufzeit) des entsprechenden Vertrags.
- 25.8 Die Einladung zu Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung kann auch telefonisch, im Umlaufverfahren, in Textform oder gemischt erfolgen.

- 25.9 Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Zustimmung als verweigert. Aus der Tatsache, dass der Gemeinsame Ausschuss über die Zustimmung zu einer Maßnahme des Vorstands entscheidet, folgt kein Stimmverbot für die Mitglieder des Vorstands im Gemeinsamen Ausschuss.
- 25.10 Die vom Mitgliederrat entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses informieren den Mitgliederrat im Rahmen von dessen Sitzungen über die Vorgänge und Entscheidungen im Gemeinsamen Ausschuss, soweit die betroffenen Beschlussgegenstände nicht vertraulich sind. Ist Letzteres der Fall, so erfolgt die Berichterstattung nur in allgemeiner Form sowie unter Wahrung und Sicherstellung der Vertraulichkeit.

§ 26

WAHLKOMMISSION

- 26.1 Die Wahlkommission hat drei Mitglieder. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wahlkommission bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Wahlkommission im Amt.
- 26.2 Die Wahlkommission hat die Aufgaben gemäß § 18.
- 26.3 Für die Wahlkommission gelten die Bestimmungen der §§ 22.2, 22.3, 22.8, 23.1, 23.3 bis 23.5 entsprechend. Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Sollte die Wahlkommission mangels Beschlussfähigkeit absehbar daran gehindert sein, Entscheidungen innerhalb der hierfür vorgesehenen Fristen zu treffen, so trifft der Mitgliederrat oder ein vom Mitgliederrat für diesen Zweck gebildeter Ausschuss diese Entscheidungen.

§ 27

BEIRAT

- 27.1 Persönlichkeiten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens, die dem Verein eng verbunden und bereit sind, sich in besonderer Weise mit Rat und Tat für die Belange des Vereins einzusetzen, können zum Mitglied des Beirats berufen werden.
- 27.2 Der Beirat berät den Vorstand. Seine Mitglieder unterstützen den Vorstand mit ihrer persönlichen Expertise. Sie fördern den Verein und stärken dessen Verbindung zu Partnern und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Unterhaltung, Sport sowie sonstigen Bereichen des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Beirats leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild des Vereins.
- 27.3 Der Vorstand bestimmt die Zahl der Mitglieder des Beirats. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Amtszeit des Vorstands berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Vor einer Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern hört der Vorstand den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Mitgliederrats an.
- 27.4 Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen und ihm über wesentliche Angelegenheiten des Vereins berichten. Auf Ersuchen des Beirats erteilt der Vorstand Auskunft zu einzelnen Beratungsgegenständen.

27.5 Der Vorsitzende des Beirats wird von dessen Mitgliedern jeweils auf der ersten Sitzung nach Wahl eines neuen Vorstands und nach Ausscheiden oder Amtsniederlegung des bisherigen Vorsitzenden des Beirats auf Vorschlag des Vorstands gewählt.

§ 28

NIEDERSCHRIFTEN, GESCHÄFTSORDNUNGEN, CHARTA, ORDNUNGEN

28.1 Beschlüsse von Organen können nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder des Organs erklären sich mit der Beschlussfassung außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung einverstanden. § 25.8 Satz 3 sowie § 28.5 Satz 4 bleiben unberührt.

28.2 Beschlüsse von Organen sind unter Wiedergabe des Wortlauts der gefassten Beschlüsse zwingend in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

28.3 Die Niederschrift einer Mitgliederversammlung ist nach Genehmigung durch den Mitglieder- rat auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen.

28.4 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe (mit Ausnahme der Mitgliederversamm- lung) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

28.5 Der Vorstand, der Mitgliederrat, der Gemeinsame Ausschuss und die Wahlkommission sollen sich Geschäftsordnungen geben. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen. Die Geschäftsordnungen können die Bildung von Ausschüssen sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen vorsehen. Ferner können Beschlussfassungen auch telefonisch, im Umlaufverfahren, in Textform oder gemischt zugelassen werden.

28.6 Der Vorstand schlägt in Abstimmung mit dem Mitgliederrat der Mitgliederversammlung eine Charta und eine Ehrenordnung zur Beschlussfassung vor. Die vorgenannten Regelwerke werden nicht Bestandteil der Satzung.

§ 29

AUFLÖSUNG DES VEREINS, WEGFALL DES VEREINSZWECKS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln (Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemein- nützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 30

SALVATORISCHE KLAUSEL

30.1 Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.

30.2 Aus steuerlichen Gründen oder zur Herstellung der vereinsregisterrechtlichen Eintragungsfähigkeit erforderliche formale Änderungen der Satzung können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitgliederrat beschlossen werden.

§ 31 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSREGELUNGEN

Die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2019 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.